

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

02. September 2019

AZ: Gf

Flächennutzungsplan 2012 - 17. Änderung "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt"

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Fristende: 04.02.2019
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	- Anhörungsfrist vom 02.01.2019 bis einschl. 04.02.2019
Offenlage		
C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- noch nicht erfolgt
D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	- noch nicht erfolgt

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 30.01.2019
	<p>das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p><u>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz sowie aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Danach sind die Bauleitpläne an die von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p><u>2. Raumordnerische Stellungnahme</u> Die nun in der 17. Flächennutzungsplan-Änderung dargestellte Trasse für eine-Fußgänger-Hängebrücke sowie die am Nordrand des Änderungsbereiches ausgewiesene kleine Mischbaufläche entsprechen im Wesentlichen den Planungen im Zuge des uns bereits im November 2018 zur raumordnerischen Prüfung vorgelegten Bebauungsplanentwurfes "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld- Historische Innenstadt". Obwohl die darüber hinaus auf Bebauungsplanebene vorgesehene Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" (mit dem dort geplanten Baufenster zur Errichtung eines Gebäudes für die Unterbringung von Kasse, Kiosk, Toiletten und technischer Infrastruktur) zwischen den Hängebrückenabschnitten 1 und 2 im aktuellen Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf nicht enthalten ist, verweisen wir insoweit deshalb nochmals auf unsere Bebauungsplanstellungnahme vom 21.11.2018. Die darin enthaltenen planungsrechtlichen und raumordnerischen Ausführungen sind im Grundsatz auch für die entsprechenden Darstellungen auf Flächennutzungsplanebene</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>gültig. In Ergänzung hierzu ist zu den nunmehr vorgelegten Flächennutzungsplan-Änderungsunterlagen aus unserer Sicht im Übrigen noch Folgendes festzustellen:</p> <p>2.1 Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, wobei nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden kann (Parallelverfahren). Die nunmehr mit der 17. FNP-Änderung erfolgte Einleitung des für den Bebauungsplanentwurf "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt" erforderlichen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wird vor diesem Hintergrund unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten begrüßt.</p> <p>2.2 Ähnlich wie der Bebauungsplanentwurf für die geplante Fußgänger-Hängebrücke sieht auch die 17. FNP-Änderung neben der Ausweisung einer Verkehrsfläche (hier: örtlicher Hauptfußweg i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) für die eigentliche Hängebrückentrasse die Darstellung zweier Sonderbauflächen für die beiden im Hängebrückenabschnitt 1 notwendigen Stützpfeiler (Pylone) vor. Wir weisen deshalb nochmals ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesen Stützpfeilern u. E. um Teile der Verkehrsfläche handelt, weshalb hierfür aus unserer Sicht auch auf FNP-Ebene keine eigenständigen Sonderbauflächen darzustellen sind .</p> <p>2.3 Wie auch aus der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst BW) vom 17.01.2019 hervorgeht, kommt es bei der in der 17. FNP-Änderung enthaltenen Planung zu Waldinanspruchnahmen (Nutzungsänderungen), für die nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Rahmen der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung erforderlich ist. Da die von dieser Planung betroffenen bzw. überspannten Waldflächen nach der in unserem Raumordnungskataster widergegebenen Waldfunktionenkartierung großenteils die Funktion eines Bodenschutz- und/oder eines Erholungswaldes besitzen, ist bei diesem Umwandlungsverfahren daher auch dem Planziel 5.3.5 LEP Rechnung zu tragen, wonach Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind und unvermeidbare Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ eingegangene Anregung der höheren Raumordnungsbehörde wird berücksichtigt. Durch die aktuell vorliegende überarbeitete Planung, die eine freischwebende Hängebrücke vorsieht, werden keine Brückenpfeiler mehr benötigt. Die Festsetzungen sind daher obsolet. Damit entfallen auch die Sondergebiete in der 17. FNP-Änderung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Waldinanspruchnahme der als Bodenschutz- oder Erholungswald ausgewiesenen Waldflächen erfolgt nicht</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden sollen.</p> <p>2.4 Nach den neuen FNP-Unterlagen ist für die im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal mit Seitentälern" liegenden Teile der 17. FNP-Änderung offenbar noch immer nur ein Antrag auf "Befreiung" von der dort geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung geplant.</p> <p>Bereits in unserer Bebauungsplanstellungnahme vom 21.11.2018 hatten wir aber darauf hingewiesen, dass bei größeren, d. h. nicht nur punktuellen Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet die Frage der Notwendigkeit einer Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes geprüft werden sollte.</p> <p>Obwohl die noch im Bebauungsplanentwurf enthaltene öffentliche Grünfläche "Parkanlage" nicht in den aktuellen FNP-Änderungsentwurf übernommen wurde, halten wir in dieser Hinsicht deshalb auch weiterhin eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde für erforderlich.</p> <p>Sollte die bisherige Planung allerdings- wie von der Stadt Rottweil am 08.01.2019 telefonisch abgekündigt wurde - im weiteren Verfahren so abgeändert bzw. reduziert werden, dass ein Eingriff in dieses Landschaftsschutzgebiet zukünftig nur noch punktuell (bspw. im Ein- bzw. Ausstiegsbereich zu den beiden Hängebrückenabschnitten) notwendig ist, halten wir es allerdings grundsätzlich für denkbar, anstatt einer Landschaftsschutzgebietsänderung nur eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beantragen.</p> <p>2.5 Nach Ansicht des Regierungspräsidiums muss die Vollziehbarkeit der 17. FNP-Änderung im Hinblick auf die dieser Planung derzeit noch entgegen stehenden naturschutz- und wasserrechtlichen Belange bereits auf FNP-Ebene absehbar sein.</p> <p>Wir halten es deshalb für erforderlich, dass die für diese Fachbelange zuständigen Fachbehörden die im vorliegenden Fall notwendigen naturschutz- und wasserrechtlichen Befreiungen, Ausnahmen oder Schutzgebietsänderungen entweder noch vor dem FNP-Genehmigungsverfahren erteilen bzw. durchführen oder aber dass sie</p>	<p>substantiell. Vielmehr ist die Waldinanspruchnahme dem Umstand geschuldet, dass kein Hochstammbewuchs direkt unter dem Brückenkörper möglich ist. eine Bestockung mit niedriger Waldvegetation ist jedoch weiterhin möglich und vorgesehen. Der gesetzlich erforderliche Waldausgleich wird davon unabhängig in vollem Umfang erbracht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine entsprechende Prüfung, ob eine Änderung der LSG-Kulisse möglich ist, ist in enger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von Seiten der UNB von einem (ergebnisoffenen) Änderungsverfahren abgeraten wurde. Flankierend hierzu wurden konstruktive Vorschläge zur Änderung des Bebauungsplanung gemacht, welche im Zuge der Entwurfserstellung umgesetzt wurden. Damit besteht die materielle Befreiungslage hinsichtlich der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung.</p> <p>Die materielle Befreiungslage für das Landschaftsschutzgebiet liegt aus Sicht des Plangebers vor.</p> <p>Die ursprünglich geplante Darstellung von Sondergebieten</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>diese zumindest in Aussicht gestellt haben müssen. 2.6 Wie vom Bebauungsplanentwurf sind auch von der 17. FNP-Änderung die Belange des Denkmalschutzes betroffen. Wir halten wir in dieser Hinsicht deshalb auch weiterhin eine enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden für erforderlich (Grundsatz 3.2.1 Abs. 2 LEP). <u>3. Umweltbericht</u> Ob bzw. inwieweit der zur 17. FNP-Änderung vorgelegte Umweltbericht sowie die darin empfohlenen und in der Planung selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. <u>4. Ergänzender Hinweis</u> Die zuständige Fachbehörde für die Belange des Luftverkehrs ist zwischenzeitlich nicht mehr die Abt. 4, Ref. 46 (Verkehr; zivile Luftfahrtbehörde) des RPs Freiburg, sondern das Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart. Wir regen deshalb an, die Liste der Verfahrensbeteiligten entsprechend zu ändern und zukünftig bei allen die Belange des Luftverkehrs betreffenden Planungen und Maßnahmen anstatt des Ref. 46 (Verkehr; zivile Luftfahrtbehörde) des RPs Freiburg das o. g. Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart zu beteiligen. B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 28.01.2019. C) Belange der höheren Naturschutzbehörde Nach der beigefügten Email unseres Ref. 55 (Naturschutz, Recht) vom 14.01.2019 wird von der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg zur 17. FNP-Änderung der VG Rottweil keine Stellungnahme abgegeben, da die naturschutzfachlichen und rechtlichen Belange bei dieser Planung von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottweil zu vertreten sind. Hierbei wurde seitens des Ref. 55 darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes</p>	<p>im Neckartal entfällt. Daher besteht auch kein Verbotstatbestand nach §78 WHG.</p> <p>Berücksichtigung Die weiterführende Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wird erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Liste der Verfahrensbeteiligten wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>"Neckartal mit Seitentälern" bereits vorab Abstimmungen mit der UNB stattfanden.</p> <p><u>D) Belange der Forstwirtschaft</u> Im Hinblick auf die Belange der Forstwirtschaft bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 17.01.2019.</p> <p><u>E) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</u> Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 18.01.2019. Weitere Fachstellungennahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Ref. 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung) und 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 08.01.2019</p>
	<p>wie aus der Begründung zum o.g. FNP 2012- 17. Änderung zu entnehmen ist, ist Grund der Änderung die Absicht der Stadt Rottweil, mittels der Aufstellung des Bebauungsplans Rw323/16 "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld- Historische Innenstadt" die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein privater Investor eine Hängebrücke zwischen dem Berner Feld und der historischen Kernstadt errichten kann. Wie bereits auch in einer Voranfrage zum Bebauungsplan mitgeteilt, befindet sich die Hängebrücke selbst ca. 0,7 km südlich des Rottweil-Tower, ca. 1,5km nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Helios-Klinik, ca. 2,8km nördlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Klinik Rottalmünster und ca. 3,8km östlich des Polizeisonderlandeplatzes Zimmern. Es bestehen grundsätzlich keine luftrechtlichen Bedenken. Eine Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>von Luftfahrthindernissen ("AW"; Nfl 11- 950-17 vom 08.02.2017) ist nicht erforderlich, weil sich die Stützen höhenmäßig überwiegend innerhalb der natürlichen Hinderniskulisse befinden. Gegen die Planungen bestehen von Seiten des Referates 46.2, Landesluftfahrtbehörde, keine Einwendungen.</p>	
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 – Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung 79083 Freiburg i. Br.</p>	Anregung vom 17.01.2019
	<p>im Rahmen des o.g. Flächennutzungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Fußgänger-Hängebrücke zwischen der historischen Altstadt und dem Gewerbe- und Industriegebiet "Berner Feld" geschaffen werden. Durch die geplanten Änderungen werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG Überplant. Es handelt sich dabei um die geplante gemischte Baufläche im nördlichen Geltungsbereich des FNP sowie den nördlichen Brückenpfeiler, der zukünftig als Sonderbaufläche ausgewiesen werden soll. Durch die geplante Änderung und zukünftige Darstellung einer gemischten Baufläche und eines Sondergebietes kommt es zu Waldinanspruchnahmen (Nutzungsänderung), für die nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Rahmen der Baureitplanung eine Umwandlungserklärung erforderlich ist. Die maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus §§ 10 und 9 LWaldG. Der Bebauungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen. Ein entsprechender Antrag auf Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG ist unter Nennung der betroffenen Flurstücke und Flächengrößen, einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eines forstrechtlichen Ausgleichskonzeptes über die Untere Forstbehörde hierher vorzulegen. Ein Antragsvordruck wurde der Stadt Rottweil bereits übersandt. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme Die gemischte Baufläche wird im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Die beiden im Vorentwurf enthaltenen Pfeilerstandorte werden im weiteren Bebauungsplanverfahren ebenfalls nicht weiter verfolgt und somit auch nicht mehr als Sonstige Sondergebiete festgesetzt. Daher entfallen die Sondergebiete auch auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Der entsprechende Antrag ist derzeit in Bearbeitung.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
4.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Auber Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 01.02.2019
	<p>zu o. a. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch bis zum 04.02.2019 gebeten. In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen derzeit grundsätzliche Bedenken. Auf die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren vom 06.12.2018 wird verwiesen.</p> <p>1.2 Gewerbeaufsichtsamt Vorliegend soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden. Zum Entwurf des Bebauungsplanes „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ hat die Gewerbeaufsicht im November 2018 Stellung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bezogen. Hierin wurde auf die einschlägigen prognostischen Untersuchungen zu Schall- und Lichtimmissionen eingegangen. Damit ist der erste Schritt der detaillierteren Prüfung von Seiten der Gewerbeaufsicht bereits abgeschlossen. Nach Durchsicht der Unterlagen zur vorliegenden 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken gegen dieses oder Anmerkungen zu diesem Planvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme Die im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplanverfahren „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ wurden weitgehend berücksichtigt. Daher geht der Plangeber davon aus, dass die grundsätzlichen Bedenken im weiteren Verfahren ausgeräumt werden können.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>2. Forstamt Das Regierungspräsidium Freiburg, Fachbereich Forstpolitik (82) hat, als für die Waldumwandlung zuständige Behörde, am 17.01.2019 bereits Stellung genommen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Die untere Forstbehörde hat hierzu keine Ergänzungen.	
	3. Landwirtschaftsamt Seitens des Landwirtschaftsamts bestehen keine Bedenken und Anregungen bezüglich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“.	Kenntnisnahme
	4. Straßenbauamt Straßenrechtliche Belange sind durch den FNP 2012 – 17. Änderung „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ der VG Rottweil nicht berührt.	Kenntnisnahme
	5. Umweltschutzamt Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung: 1. Grundwasserschutz Seitens des Grundwasserschutzes werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Differenzierte Ausführungen erfolgen ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Es gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten. 2. Grundwasserneubildung Zur Grundwasserneubildung werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Differenzierte Ausführungen erfolgen ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. 3. Altlasten Im Flächennutzungsplan wird bzgl. der bekannten altlastverdächtigen Flächen auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen. Eine umfassende Stellungnahme hierzu wurde vom Umweltschutzamt gegenüber dem planenden Büro zum Umweltbericht abgegeben. Eine weitergehende Berücksichtigung im FNPI hält das Umweltschutzamt darüber hinaus nicht für erforderlich. 4. Bodenschutz Seitens des Bodenschutzes gibt es keine Einwendungen. 5. Gewässer Das Umweltschutzamt hat bereits zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan zur "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld- Historische Innenstadt" hinsichtlich der Hochwassersituation Stellung genommen. Da es sich bei dem Bebauungsplan bereits um eine höhere Konkretisierungsstufe handelt, gilt die Stellungnahme für den Bebauungsplan ebenfalls für den Flächennutzungsplan. 6. Zusammenfassung Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Realisierung eingehalten und beachtet	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	wird, bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.	
5.	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Stuttgart Olgastraße 13 70182 Stuttgart	Anregung vom 08.01.2019
	<p>Ihr Schreiben ist am 28.12.2018 beim Eisenbahn: Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastes) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Flächen sind nachrichtlich darzustellen im 8-Plan. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Die entsprechenden Beteiligungen erfolgen</p>
6.	<p>Gemeinde Dietingen Herrn Bürgermeister Scholz Rathaus 78661 Dietingen</p>	<p>Anregung vom 28.12.2018</p>
	<p>im Rahmen der mit Ihrem o. g. Schreiben vom 27. Dezember 2018 angelaufenen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 17. Änderung des FNP 2012 "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld- Historische Innenstadt" in Rottweil dürfen wir nochmals und mit Nachdruck auf die aus unserer Sicht mangelhaft aufgearbeitete verkehrstechnische Erschließung der mit der geplanten 17. Änderung des FNP 2012 aufgezeigten Entwicklung hinweisen. Unter C.8 Ihrer Vorlage wird für die verkehrliche Erschließung nur auf die bereits bestehende verkehrliche Erschließung über den sog. "Schafwasen" innerhalb des Bebauungsplanes "Industriegebiet Berner Feld" hingewiesen. Wir dürfen dazu auf unser in der Anlage beigefügtes Schreiben vom 05.07.2017 hinweisen, in welchem detailliert die Problematik aufgearbeitet wird. Die Belange der Gemeinde Dietingen sind insofern berührt, weil für die Bürgerschaft ohne eine Änderung der Verkehrsführung bei der Einmündung Seehof und der Einmündung in die Bundesstraße unabsehbare Verkehrsbehinderungen für Berufspendler oder auch private Fahrten eintreten werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch die in Ihrem Gewerbegebiet angesiedelten Betriebe in ihren Abläufen beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie deshalb dringend eine geänderte verkehrliche Erschließung auf der Basis unserer Vorschläge in Ihre Planung aufzunehmen. Nur so kann die mit der 17. Änderung des FNP 2012 verfolgte touristische Entwicklung erfolgreich umgesetzt werden und darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Gewerbebetriebe im Berner Feld und die Bürgerschaft der Gemeinde Dietingen vermieden werden.</p>	<p>Berücksichtigung Die Stadtverwaltung Rottweil ist sich des Umstands bewusst. Derzeit wird ein Gutachten erstellt, das die verkehrliche Situation im Berner Feld zum Thema hat. Darin werden die Knotenpunkte Balingen Straße/B 27 und Balingen Straße/K 5562 detailliert untersucht und es werden Ausbauvorschläge gemacht. Die Anregungen der Gemeinde Dietingen werden dabei berücksichtigt. Die Untersuchung steht unmittelbar vor der Fertigstellung.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><u>StN vom 05.07.2017</u> in seiner Beratung vom 26. Juni 2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen die o.g. 17. Änderung zum Flächennutzungsplan 2012 grundsätzlich befürwortet. Dabei wird im Vorgriff auf das anstehende Bebauungsplanverfahren darauf hingewiesen und dringend erbeten, dass im Zusammenhang mit den zu erwartenden großen Besucherzahlen für die Besucherplattform auf dem Thyssen-Testturm und die noch zu errichtende Hängebrücke eine. Änderung der künftigen Verkehrsführung im Bereich des Gewerbegebietes „Berner Feld“ Berücksichtigung finden muss. Hier ist insbesondere baldmöglichst und bereits ohne die weiteren Schritte in der Bauleitplanung abzuwarten die Verkehrsführung beim Gasthof "Seehof" aus Richtung der Gemeinde Dietingen unbedingt dahingehend zu ändern, dass hier anstatt der jetzt herrschenden Linksabbiegersituation mit Vorfahrt aus Richtung Rottweil an dieser Einmündung eine abknickende Vorfahrt aus Richtung der Gemeinde Dietingen in Richtung Nordumgehung und damit Bundesstraße eingerichtet wird. Weiterhin ist aus Sicht der Gemeinde Dietingen in die weitere Bauleitplanung aufzunehmen, dass anstatt der bestehenden Einmündung in die Bundesstraße und hier insbesondere aus Richtung der Gemeinde Dietingen/Stadt Rottweil links Richtung Autobahn mit einer weiteren vorfahrtstechnisch untergeordneten Linksabbiegersituation künftig ein Kreisverkehr vorgesehen wird, der dieselbe Funktion wie im Bereich der Verkehrsführung in Richtung Villingendorf erfüllen kann. Die beiden Forderungen aus dem Gemeinderat sind darin begründet, dass die beiden Linksabbiegersituationen am Gasthof "Seehof" und bei der Einmündung in die Nordumgehung zu unzumutbaren Wartezeiten führen werden, wenn die prognostizierten Besucherzahlen beim Testturm und für die Hängebrücke tatsächlich Realität werden. Auch für das Gewerbegebiet „Berner Feld“ mit den dort angesiedelten Gewerbebetrieben wäre die Situation künftig sicherlich überaus ungünstig und würde zu Beeinträchtigungen führen. Leider kann an der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil am 14. Juli voraussichtlich kein Vertreter der Gemeinde und auch nicht deren Stellvertreter teilnehmen. Deshalb bitten wir Sie, dem Vorsitzenden des Ausschusses diese Stellungnahme der Gemeinde mit der Bitte zu übergeben, sie wenn möglich in die Beratung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	einfließen zu lassen.	
7.	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Postfach 20 01 52 73712 Esslingen	Anregung vom 28.01.2019
	<p>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Flächennutzungsplanverfahren. Gegen die o.g. Planung bestehen von Seiten des Landesamts für Denkmalpflege Bedenken. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 22.11 .2018 zum Bebauungsplanverfahren "Fußgänger- Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt", in der wir unsere Bedenken ausführlich dargelegt haben. Im Planungsgebiet sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Die geplante Hängebrücke soll entlang des Neckartals vom Berner Feld hin zur Altstadt Rottweils führen, die als "Stadtkern Rottweil" seit 1984 gem. §19 DSchG als Gesamtanlage durch eine Satzung von der Stadt Rottweil unter Schutz gestellt wurde. An der Erhaltung des überlieferten Erscheinungsbildes der Gesamtanlage gem. §19 DSchG besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Betroffen ist durch die Planung der nordöstliche Bereich der Gesamtanlage, wo sich der Nägelesgraben, die Stadtbefestigung, der Bockshof, der Pulverturm sowie die Lorenzkapelle befinden. Von der Planung sind außerdem folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. §12 DSchG betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lorenzhof 3, 7, 8, 9, 15 (Wohn- und Ackerbürgerhäuser) • Lorengasse 17 (Sachgesamtheit Lorenzkapelle und ehern. Friedhof, heute Bockshof) • Lorengasse 17/1 (Pulverturm) • Kriegsdamm 2 (ehern. Dominikanerkirche, heute Museum) • In der Au 128 (Drehermühle) <p>An der Erhaltung dieser Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. §12 DSchG besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse. Zusätzlich ist auch die Umgebung dieser Kulturdenkmale, soweit sie für deren Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, gem. §15 DSchG geschützt.</p>	<p>Die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil dankt für die Hinweise und die Einschätzung des Landesamts für Denkmalschutz. Für die Belange des Denkmalschutzes wurde bezüglich des konkreten Vorhabens zwischenzeitlich durch Dr. Dietl von der Urba Architektenpartnerschaft Keinath und Dr. Dietl ein Fachgutachten erstellt, welches der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Verfügung gestellt wird. Darin werden die von der Planung betroffenen Denkmäler ausführlich beschrieben, sowohl in Bezug auf ihr äußeres Erscheinungsbild als auch in Bezug auf ihren Denkmalwert. Das Gutachten geht des Weiteren auf den Grad der Beeinträchtigung ein, um die Frage zu klären, ob jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Ausführungen des Gutachtens sind detailliert und in sich schlüssig. Daher macht sich die Stadt Rottweil dessen Aussagen zu eigen und nimmt im Folgenden auf diese Bezug.</p> <p>I. Berührung der Belange des Denkmalschutzes</p> <p>Das Gutachten hat folgende Denkmäler untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtanlagen nach § 19 DSchG BW i.V.m. § 1 Abs. 2 der Ensembleschutzsatzung vom 26.07.1984 in der Fassung vom 01.01.2002: Stadtgrundriss und die öffentliche Grünfläche des Bockshofs als Teil der geschützten Umgebung der Bürgerhausarchitektur des

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Außerdem sind von der Planung auch die Belange des Kulturdenkmals der Stadtbefestigung mit dem vorgelagerten Grabenbereich betroffen. Die Sachgesamtheit der Stadtbefestigung stellt ein Kulturdenkmal gem. §2 DSchG dar.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege geht davon aus, dass durch den geplanten Bau der Hängebrücke sowohl substantielle als auch starke visuelle und strukturelle Eingriffe in das Schutzgut Kulturgüter zu befürchten sind.</p> <p>Eine ausführliche Erläuterung der befürchteten Auswirkungen auf das Schutzgut finden Sie in unserer Stellungnahme vom 22.11.2018.</p> <p>Besonders die für die Gesamtanlage Rottweil wichtige und eindrucksvolle historische Situation der abgeschlossenen mittelalterlichen Stadtanlage über den Steilhängen am Neckar würde aus Sicht des Landesamts für Denkmalpflege empfindlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Gesamtanlage "Stadtkern Rottweil" über den Steilhängen des Neckartals mit seiner Geschlossenheit im Bereich von Bockshof, Pulverturm und Lorenzkapelle beinhaltet eine landesweit bedeutende und anschaulich überlieferte historische Stadtsilhouette von besonderem Gewicht.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Es sind folgende Archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG/ Prüffälle mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben tangiert die historische Wehranlage • Das Vorhaben liegt innerhalb der nach § 2 DSchG geschützten Fläche "mittelalterliche Stadt Rottweil". • Das Vorhaben liegt innerhalb der im Archäologischen Stadtkataster ausgewiesenen Fläche B (Karte 1), diese weist in dem Areal archäologisch herausragende Objekte und Flächen aus, deren Erhalt anzustreben ist. • Im Archäologischen Stadtkataster wird auf dem überplanten Areal der abgegangene Schappels Hof lokalisiert (Archäologischen Stadtkataster Nr. 185, S. 250, Karte 3a), dieser nach einer Rottweiler Familie benannte Hof wird 1384 erwähnt und lag in der Juden Ort unter dem Predigerkloster. Im Bereich des historisch nachgewiesenen Anwesens sind umfangreiche archäologische Reste zu erwarten. • In der in diesem Jahr durchgeführten Rettungsgrabung im Anwesen Friedrichsplatz 12, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben, wurden in diesem Jahr erstmals Mittelalterliche Bebauungsstrukturen aus der Zeit vor der Stadtgründung im 13. Jahrhundert erkannt. Die Brunnen, Baustrukturen und Keramikfragmente reichen in das frühe 12. Jahrhundert zurück. <p>Dabei handelt es sich bei den Archäologischen Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG, um</p>	<p>Stadtkerns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG BW: i) Bürgerhäuser der Gebäude in der Lorenzgasse 3, 7, 9, 15; ii) Jugendherberge in der Lorenzgasse 8; iii) Lorenzkapelle in der Lorenzgasse 17; iv) Pulverturm in der Lorenzgasse 17/1; v) Dominikanerkirche am Kriegsdamm 2; vi) Mühle In der Au 128 • Kulturdenkmäler nach § 2 DSchG BW: Stadtmauer und Sachgesamtheit Lorenzkapelle und Grünfläche Bockshof <p>Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass soweit Denkmäler substantiell und/oder in ihrem Aussagewert beeinträchtigt werden, diese Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegen.</p> <p>Ergänzend ist festzustellen, dass der Plangeber auf die eingegangenen Bedenken und Anregungen insoweit reagiert hat, dass der geplante Einstiegspunkt der Hängebrücke im Bereich Bockshof um ca. 10 m nach Westen verschoben wurde. Dadurch kann die sensible Grünfläche des Bockshofs weitgehend geschont werden. Der Bastionscharakter bleibt in höherem Maße bestehen, als dies mit der ursprünglichen Planung möglich gewesen wäre. Auch durch den Verzicht auf die Pfeiler im Neckartal, verringert sich die prognostizierte indirekte Beeinträchtigung der Denkmäler mit Umgebungsschutz, sodass der Plangeber davon ausgeht, dass die Beeinträchtigungen insgesamt unter der Schwelle der Erheblichkeit liegen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist. Die geplante Maßnahme greift in die Stadtmauer ein, die Erdanker selbst werden hinter der Stadtmauer eingebracht. Hier liegt allerdings eine nach § 2 DSchG geschützte archäologische Zone (Schapels Hof, vgl. archäologischer Stadtkataster Rottweil), ebenso greift die Platz- und Wegegestaltung in archäologisch relevante Strukturen ein. Zusammenfassend bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege aus den o.g. Gründen Bedenken gegen die 17.Änderung des Flächennutzungsplans "Fußgänger- Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt". Vor allem den allgemeinen Zielsetzungen der Gesamtanlagenschutzes gem. §19 DSchG folgend, regen wir an, das überlieferte Ortsbild ungeschmälert zu erhalten.</p>	
8.	<p>NABU Ortsgruppe Rottweil / Gölldorf Pflumholzstraße 78 78628 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 04.02.2019</p>
	<p>die NABU Gruppe Rottweil und Umgebung nimmt zu dem oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Zunächst einmal stellen wir fest, dass durch die Umsetzung des Bauvorhabens „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ Beeinträchtigungen und Risiken für die hier vorhandene Umwelt entstehen, d. h. der Umweltzustand sich verschlechtern wird. Und dies leider nicht nur temporär während der Bauphase sondern dauerhaft darüber hinaus.</p> <p>Das Neckartal ist in diesem Bereich, und das aus gutem Grund, als „schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ erfasst.</p> <p>Fraglich ist aus unserer Sicht, ob dem öffentlichen Interesse an Ruhe und Erholung in der freien Landschaft nun ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Errichtung einer Hängebrücke – mit den zu erwartenden negativen Begleiterscheinungen – gegenübersteht.</p> <p>Grundsätzlich handelt der Investor, welcher die Hängebrücke errichten möchte, in privater Absicht mit dem Hintergrund einer Gewinnerzielungsabsicht und nicht aus öffentlichem Interesse. Dies ist insbesondere daran zu erkennen, dass ein Zutritt zur Hängebrücke nur gegen Gebühr erfolgen kann und somit für viele Rottweiler Bevölkerungsschichten nicht möglich sein wird.</p>	<p>Zurückweisung Richtig ist, dass das Vorhaben durch einen privaten Investor realisiert werden wird und damit auch einem Einzelinteresse dient. Darüber hinaus besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, da zum einen eine Infrastruktureinrichtung geschaffen wird, die der Verkehrsentslastung und damit auch der Immissionsminderung im Stadtkern dient. Zu anderen wird die Attraktivität Rottweils in erheblichem Maße, auch durch die Schaffung der Erlebarkeit des Neckartals und seines Landschaftsschutzgebietes gesteigert. Das Ergebnis des Bürgerentscheids spiegelt das bestehende öffentliche Interesse wieder.</p> <p>Berücksichtigung Die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild wurde gemäß den Forderungen der UNB überprüft und überarbeitet. Entsprechend der Ansicht der UNB wurde der Beurteilungsraum für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf den Sichtraum erweitert.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Natur entstehen unserer Meinung nach nicht nur im Bereich der Trasse, sondern auch darüber hinaus.</p> <p>Die Errichtung einer Parkanlage an den nördlichen Aufenthaltsflächen zwischen den Brückeneinstiegen mit Gastronomie beinhaltet die Gefahr, dass hier – auch schleichend – ein Rummelplatz entsteht. Dies läuft der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes Neckartal zuwider und führt zudem zu einer Schwächung der innerstädtischen Gastronomie, welche es ja gerade zu stärken gilt.</p>	<p>Die Planung wurde in Abstimmung mit der UNB überarbeitet. U.a. wird auf die geplante Parkanlage im Bereich „Steigkapelle“ verzichtet. Darüber hinaus soll künftig auf die Einrichtung einer Versorgungsstätte (z.B. kleines Café oder Bistro) mit gastronomischer Nutzung verzichtet werden. Die Gefahr für die Entstehung einer „Rummelplatz“-Atmosphäre kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Einwand ist unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, wie ein durch die Planung ggf. ermöglichter Kiosk die Gastronomie in Rottweil gefährden soll. Im Übrigen dient die Bauleitplanung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung, nicht dem Schutz vor Wettbewerb. Dem Entstehen eines „Rummelplatzes“ stehen weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans (Verkehrsfläche) sowie die Vorschriften der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet entgegen.</p>

Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

	<p>Stadt Rottweil, Wirtschaftsförderung Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46 –Verkehr, 79083 Freiburg i. Br. Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Abteilung 3 Ref. 32 (ASD BWS) DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 12 43 63202 Langen Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Str. 63225 Langen BIUD der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn Gemeindeverwaltung Dunningen Hauptstraße 25 78655 Dunningen Stadtverwaltung Spaichingen, Rathaus, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen Gemeindeverwaltung Aldingen, Marktplatz 2, 78554 Aldingen Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Gemeindeverwaltung Gosheim, Hauptstrasse 47, 78559 Gosheim</p>	<p>Schreiben vom 10.01.2019 Schreiben vom 30.01.2019 Schreiben vom 02.01.2019 Schreiben vom 24.01.2019 Schreiben vom 25.01.2019 Schreiben vom 28.12.2018 Schreiben vom 07.01.2019 Schreiben vom 07.01.2019 Schreiben vom 28.12.2018 Schreiben vom 07.01.2019 Schreiben vom 28.12.2018</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Gemeinde Königsfeld, Rathausstraße 2, 78126 Königsfeld Stadtverwaltung Rosenfeld, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld Stadt Rottweil, Abt. Tiefbau Stadt Villingen-Schwenningen Münsterplatz 7/8 78050 Villingen-Schwenningen Gemeindeverwaltung Frittlingen Hauptstraße 46 78665 Frittlingen ENRW- Eigenbetrieb Stadtentwässerung In der Au 5 78628 Rottweil SWEG Schienenwege GmbH, Bahnhofstr. 21, 72379 Hechingen Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 – Naturschutz, Recht 79083 Freiburg i. Br. Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege 79083 Freiburg i. Br. Regierungspräsidium Freiburg Ref. 44 – Straßenplanung 79083 Freiburg i. Br. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79083 Freiburg i. Br. Gemeinde Wellendingen Herrn BM Albrecht Rathaus 78669 Wellendingen DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Bauleitplanung Adolph-Kolping-Str.2-4, 78166 Donaueschingen</p>	<p>Schreiben vom 29.01.2019 Schreiben vom 07.01.2019 Schreiben vom 04.01.2019 Schreiben vom 08.01.2019 Schreiben vom 07.01.2019 Schreiben vom 09.01.2019 Schreiben vom 15.01.2019 Schreiben vom 16.01.2019 Schreiben vom 14.01.2019 Schreiben vom 14.01.2019 Schreiben vom 28.01.2019 Schreiben vom 01.01.2019 Schreiben vom 05.02.2019 Schreiben vom 26.04.2019</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</p>		
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung,, Hochwasserschutz, Planung und Bau, 79083 Freiburg i. Br. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.2 – Gewässer I. Ordnung,, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung, 79083 Freiburg i. Br. Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart Vermögen und Bau, Baden-Württemberg, Schillerstraße 6, 78628 Rottweil Bundesnetzagentur, Außenstelle Konstanz, Zur Allmannshöhe 27, 78464 Konstanz Landeseisenbahnaufsicht, Baden-Württemberg, Südentstraße 44, 76135 Karlsruhe Deutsche Bahn AG, DB Immobilien- Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe Verkehrsverbund Rottweil GmbH, VVR, Lehrstraße 50, 78628 Rottweil Regionalverband, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen Handwerkskammer Konstanz, Webersteig 3, 78462 Konstanz Industrie- und Handelskammer, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen Einzelhandelsverband, Baden-Württemberg e.V., Neue Weinsteige 44, 70180 Stuttgart Gewerbe- und Handelsverein Rottweil e.V., Durschstraße 91, 78628 Rottweil Rottweiler Geschichts- und Altertumsverein e.V., Ruhe-Christi-Str. 15, 78628 Rottweil</p>

Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung XV, Abteilung Grund- und Bauverwaltung, -SG Grundstücksbetreuung-, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Tuttlingen
 Dekanatamt Tuttlingen, Bahnhofstraße 104, 78532 Tuttlingen
 ENRW Energieversorgung Rottweil, GmbH & Co. KG, In der Au 5, 78628 Rottweil
 Gemeinde Deißlingen, Herrn Bürgermeister Ulbrich, Kehlhof 1, 78652 Deißlingen
 Gemeinde Zimmern ob Rottweil, Frau Bürgermeisterin Merz, Rathausstraße 2, 78658 Zimmern ob Rottweil
 Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N., Rathaus, Klosterstraße 3, 78727 Oberndorf a. N.
 Gemeinde Epfendorf, Adenauerstr. 14, 78736 Epfendorf
 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, Dunningen, Rathaus Dunningen, Hauptstraße 25, 78655 Dunningen
 Gemeinde Eschbronn, Hauptstraße 8, 78664 Eschbronn
 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, der Stadt Villingen-Schwenningen, Rathaus Schwenningen, Marktplatz 1, 78054 Villingen-Schwenningen
 Gemeindeverwaltung Dauchingen, Deißlinger Straße 1, 78083 Dauchingen
 Gemeinde Niedereschach, Villingen Straße 10, 78078 Niedereschach
 Verwaltungsgemeinschaft Trossingen, Rathaus, Schultheiß-Koch-Platz 1, 78647 Trossingen
 Stadtverwaltung Trossingen, Schultheiß-Koch-Platz 1, 78647 Trossingen
 Gemeindeverwaltung Villingendorf, Hauptstraße 2, 78667 Villingendorf
 Gemeindeverwaltung Bösing, Bösinger Straße 5, 78662 Bösing
 Gemeindeverwaltungsverband Heuberg, Im Weiher 1, 78564 Wehingen
 Gemeinde Deilingen, Hauptstraße 1, 78586 Deilingen
 Gemeindeverwaltungsverband, Oberes Schlichemtal, Schillerstraße 29, 72355 Schömberg
 Stadtverwaltung Schömberg, Alte Hauptstraße 7, 72355 Schömberg
 Gemeinde Zimmern unter der Burg, Kirchstraße 5, 72369 Zimmern u.d.B.
 Stadt Rottweil, FB 2 - Bürgeramt, Ordnungs- u. Schulverwaltung, Herrn Pfaff
 Stadt Rottweil, Abt. 2.3 Feuerwehr - Stadtbrandmeister, Herrn Müller
 Stadt Rottweil, Abt. 4.4 – Bauordnung und Denkmalschutz, Herrn Baie
 Stadt Rottweil, Eigenbetrieb Stadtbau, Liegenschaften, Frau Boxler
 Zweckverband Interkommunales, Industrie- und Gewerbegebiet, Zimmern o.R. - Rottweil (INKOM Südwest), Rathausstraße 2, 78658 Zimmern o.R.
 Landesnaturschutzverband, Baden-Württemberg, Geschäftsstelle, Olgastraße 19, 70182 Stuttgart
 Landesverband NABU, Baden-Württemberg, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
 BUND-Regionalgeschäftsstelle, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Neckarstraße 120, 78056 Villingen-Schwenningen
 BUND Ortsverband / Ortsgruppe Rottweil, Durschstraße 49, 78628 Rottweil
 Lokale Agenda 21 Rottweil, Walter Klank, Bergstr. 13/1, 78628 Rottweil
 Ruth Gronmayer, Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil, Charlottenwäldle 28, 78628 Rottweil

B **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**
gem. § 3 (1) BauGB

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1	Bürger 1 und Bürger 2	Anregung vom 14.01.2019
	<p>der Tageszeitung vom 22.12.2018 haben wir den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entnommen, über den Aufstellungsbeschluss und die Änderung des Geltungsbereiches.</p> <p>In der Begründung wird ausgeführt, dass sich - offensichtlich ist dies ganz neu - der Bebauungsplan, im vorliegenden Fall, nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, deshalb werden zukünftig im Flächennutzungsplan, abweichend von wirksamen Flächennutzungsplan, eine gemischte Baufläche, zwei Sonderbauflächen im Neckartal sowie ein örtlicher Hauptfußweg (gern. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) dargestellt.</p> <p>Die ausgewiesene gemischte Baufläche im Bereich Schafwasen mit ca. 0,19 ha bezieht sich ausschließlich auf unsere Grundstücke Flst.-Nr. 2593 und 2593/1.</p> <p>Gegen die Ausweisung einer gemischten Baufläche auf unseren Grundstücken zum Bau eines Hauptfußweges erheben wir form- und fristgerecht Einspruch.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach der Beschreibung des Vorhabens weist die Hängebrücke eine Länge von insgesamt ca. 600 m auf. Sie endet in Höhe der Steigkapelle und ist damit ca. 250 m Luftlinie von unseren Grundstücken entfernt. Unsere Grundstücke werden deshalb für das Bauvorhaben "Ausführung der Hängebrücke" nicht gebraucht. Insoweit müssen sie auch nicht in die Planung der Hängebrücke und damit auch nicht in den Aufstellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Auch der vorgesehene Hauptfußweg muss nicht über unsere Grundstücke geführt werden, weil viel billigere, alternative Lösungen "B" und "C" zur Verfügung stehen. Wer wird schon zum Anschluss an die Hängebrücke einen neuen Hauptfußweg bauen mit einem teuren Brückenbau, wenn bestehende Wege genutzt werden können zwischen dem Ende der Hängebrücke und dem Berner Feld (Schafwasen), ohne die Notwendigkeit, eine Gehwegbrücke bauen zu müssen?</p> <p>Die Stadt möge, möglichst umgehend, darauf verzichten, unsere Grundstücke einseitig, ohne unsere Zustimmung, zu überplanen oder überplanen zu lassen.</p> <p>Im übrigen verweisen wir auf unser Einspruch-Schreiben vom 22.10.2018.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Die Grundstücke werden von der Planung nun nicht mehr berührt.</p>

C Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.		Anregung vom

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
2.		Anregung vom